



► Nr. VO/2020/09610
öffentlich

Lübeck, 16.12.2020

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Beitritt der Stadtwerke Lübeck GmbH zum Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die Stadtwerke Lübeck GmbH dem Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. beitrifft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.020 Fachbereichscontrolling 2	Zustimmend
1.300 Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken
Aufsichtsrat Stadtwerke Lübeck GmbH	Beschlussempfehlung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Kinder und Jugendliche sich von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
Die Auswirkungen sind in der Vorlage dargestellt.	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Die Stadtwerke Lübeck GmbH möchte dem Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. beitreten.

Über den Beitritt zu einem Verein entscheidet nach § 28 Nr. 18 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Bürgerschaft.

Der Beitritt zu einem Verein kann unter der Maßgabe erfolgen, dass die Voraussetzungen der §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung eingehalten sind. Die umfassende Prüfung ist der Aufsichtsratsvorlage zu entnehmen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Beitritt empfohlen.

Anlagen:

Anlage 1 Beschlussvorlage der Stadtwerke Lübeck GmbH

Bürgermeister Jan Lindenau

Datum:	16.11.2020
Zuständiger Geschäftsführer	Herr Dr. Meier, Herr Reitis
Aufsichtsratssitzung Nr.	7 / 2020
Tagesordnungspunkt:	4.10

Beschlussvorlage für den Aufsichtsrat

Gegenstand: Beitritt der SWL zum Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.

Beschlussvorschlag: Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung dem Beitritt der SWL zum Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. zuzustimmen.

Begründung:

Aktuell ist die Stadtwerke Lübeck GmbH Mitglied im Bundesverband Windenergie e.V. (BWE). Der BWE ist ein Fachverband der Windenergiebranche in Deutschland. In ihm sind Planer, Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen sowie sonstige Förderer und Nutzer der Windkraftnutzung zusammengeschlossen. Mit über 20.000 Mitgliedern ist der BWE der größte eingetragene Verein (e.V.) der Windenergiebranche in Deutschland. Der Vereinsbeitrag für die SWL beträgt aktuell 1.890 EUR, mit Wirkung ab 1. Januar 2021 wird der Beitrag auf 2.070 EUR erhöht.

Die Stadtwerke Lübeck GmbH beabsichtigt aus dem BWE auszutreten und dem „Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.“ (LEE SH) beizutreten, da dieser Verband breiter aufgestellt ist. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Energiewende ist Ziel des Vereins, die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich voranzutreiben und im Sinne der Vereinsinteressen und Mitglieder Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen. Zudem setzt sich der Verein für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die den erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen.

Im Januar 2018 aus der Branche heraus gegründet vertritt der LEE SH seither die Energiewende in Schleswig-Holstein in Politik und Gesellschaft. Der Verband vereint über die Branchenverbände sechstausend Unternehmen. Neben den vielen Betreibern von Erneuerbare Energien Anlagen zählen dazu auch Banken, Berater:innen, Bürgerinitiativen, kommunale Unternehmen, Netzbetreiber, Projektentwickler:innen, Rechtsanwälte, Stadtwerke, Technologieentwickler:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Wissenschaftler:innen sowie Privatpersonen und weitere Vereine und Verbände. Derzeit hat der Verein 156 direkte Mitglieder (Stand März 2020).

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand.

Von jedem Mitglied wird ein Geldbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag in Höhe von aktuell 1.500 EUR erhoben.

Mit dem Beitritt der Stadtwerke Lübeck in diesen Verein werden folgende Chancen gesehen:

Als zentraler Ansprechpartner richtet sich der Verein an Politik und Gesellschaft, um Schwerpunktthemen der Erneuerbaren zu transportieren, zu demonstrieren und zu diskutieren. Und um die wirtschaftliche Bedeutung der Energiewirtschaft im Norden zu unterstreichen. Das Ziel ist die schnellstmögliche Umstellung des Energiesystems auf Erneuerbare - verträglich und sinnvoll für alle Beteiligten. Für die SWL bietet sich durch Teilnahme an verschiedenen Arbeitsgruppen, die der Verein anbietet, wie z.B. zu dem Themenbereichen Solar, Wind, Wasserstoffspeicher, Sektorenkopplung aber auch zur Mobilitätswende, die Möglichkeit zu einem KnowHow-Austausch und Diskussion aktueller gesetzlicher Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten aber auch individueller Themen des Konzerns.

Nach § 28 Nr. 18.a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) entscheidet die Gemeindevertretung - also die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck - über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von ... privaten Vereinigungen (§105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung. Eine private Vereinigung im Sinne von § 105 GO ist auch der eingetragene Verein im Sinne von § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sodass auch der Beitritt der SWL in den „Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.“ dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegt.

Die Gemeinde darf einem Verein mittelbar nur dann beitreten, wenn die Voraussetzungen des § 102 GO erfüllt sind. Hierzu muss ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Beteiligung vorliegen. Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn die Gemeinde in der Beteiligung an dem Verein einen Vorteil erblickt und/oder ihr gegenwärtiges Handeln optimiert werden kann.

Wie bereits vorstehend beschrieben, wird in dem Vereinsbeitritt die Chance gesehen, von den Ergebnissen der inhaltlichen Arbeit im Verein nicht nur in der SWL, sondern im gesamten SWLH-Konzern zu profitieren, insbesondere da der Verein die Belange seiner Mitglieder unterstützt und deren Interessen in allen vorgenannten Themenfeldern vertritt. Des Weiteren unterstützt der Verein seine Mitglieder bei der Anwendung von Gesetzen, organisiert Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.

Insoweit hat die Hansestadt Lübeck auch ein wichtiges Interesse am Beitritt der SWL zu dem Verein.

Für die Vernetzung der verschiedenen Akteure aus privaten und kommunalen Unternehmen in dem Verein steht eine adäquate Organisationsform des öffentlichen Rechts (Regie-, Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen) nicht zur Verfügung und daher ist die Organisationsform eines eingetragenen Vereins hier besonders geeignet.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf bestehende Gebühren- und Beitragsregelungen der Hansestadt Lübeck.

Der Verein verfügt über eigenes Personal. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins, anfallende Personalkosten und Lohnnebenkosten werden aus dem Gesamtbudget finanziert. Die Geschäftsstelle für den Verein setzt sich zusammen aus einem Geschäftsführer und drei Mitarbeiter:innen, die u.a. die Verbandsorganisation und Mitgliederbetreuung sowie die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit wahrnehmen.

Personalrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Änderungen oder Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck sind durch den Beitritt nicht zu erwarten.

Daneben müssen die Voraussetzungen des § 101 GO vorliegen. Der Verein muss einen öffentlichen Zweck erfüllen.

Der Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Ziele der Erneuerbaren Energien zur Umsetzung der Energiewende im Land Schleswig-Holstein allgemein zu verbreiten. Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit werden über die Potentiale und Leistungsfähigkeit der Erneuerbaren Energien informiert. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Energiewende ist Ziel des Vereins, die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich voranzutreiben und im Sinne der Vereinsinteressen und Mitglieder Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen. Der Verein setzt sich für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die den erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen.

Hieran wollen die SWL und der SWLH-Konzern partizipieren.

Am 23.05.2019 hat die Lübecker Bürgerschaft den Klimanotstand festgestellt und betont, dass weitere kommunale Maßnahmen zum Klimaschutz notwendig sind. Die Hansestadt Lübeck profitiert durch den Beitritt der SWL zum Verein auch davon, wenn Maßnahmen entwickelt und forciert werden, die die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich vortreiben. Über den Vereinsbeitritt durch die SWL kann die Hansestadt Lübeck ihr Engagement diesbezüglich erweitern und gleichzeitig die oben genannten Chancen für den Konzern nutzen. Für den Verein ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Erwerbsgeschäft handelt. Die Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steht im Vordergrund des Vereins.

Die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens stehen. Obgleich die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck nicht gegeben ist, verändern sich durch der Vereinsbeitritt der SWL zu dem Verein die Risiken nicht zum Nachteil der Kommune.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht. Diese Haftungsregelungen ergeben sich aus § 5 Absatz 2 der in der Anlage beigefügten Vereinssatzung.

Die Leistungsfähigkeit der Kommune ist nicht beeinträchtigt, da von der SWL lediglich eine Beitragszahlung erwartet wird.

Gemäß § 7 der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Insofern werden den Vereinsmitgliedern umfassende Entscheidungskompetenzen eingeräumt.

Damit sind die Voraussetzungen der § 101 und 102 GO erfüllt.

Eine Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 GO ist für den Beitritt zu einem eingetragenen Verein nicht erforderlich.

Zusammenfassend halten wir die Risiken und Kosten für vertretbar und empfehlen die beschriebenen Chancen für die Stärkung der der SWL und des SWLH-Konzerns zu nutzen und mit der Zustimmung, dass die SWL aktives Ordentliches Mitglied im Verein werden darf, zu beschließen.



Dr. Jens Meier
Geschäftsführer



Leif Reitis
Geschäftsführer

Satzung

Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. (LEE SH)

in der Beschlussfassung vom 02.03.2020

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Kiel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Kiel, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2 Vereinsziele und Vereinsaufgaben

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die gemeinsamen Ziele der Erneuerbaren Energien zur Umsetzung der Energiewende im Land Schleswig-Holstein allgemein zu verbreiten. Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit werden über die Potentiale und Leistungsfähigkeit der Erneuerbaren Energien informiert. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Energiewende ist Ziel des Vereins, die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich voranzutreiben und im Sinne der Vereinsinteressen und Mitglieder Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen.
2. Der Verein setzt sich für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die den erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen.
3. Der Verein spricht gegenüber allen Zielgruppen zu sparten- und sektorenübergreifenden Themen mit einer Stimme.
4. Der Verein vertritt die Belange seiner Mitglieder und vertritt die Interessen aller Themenfelder seiner Mitglieder. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Anwendung von Gesetzen, organisiert Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.
5. Der Verein hat das Ziel die Identifikation der Mitglieder mit dem Verein und den Vereinszielen zu stärken.

6. Da maßgebliche Rahmenbedingungen für die Energiewende in Schleswig-Holstein auf Bundesebene und auf europäischer Ebene definiert werden, kooperiert der LEE SH mit anderen Verbänden auf Bundes- und Europa-Ebene, wenn es dem Vereinszweck entspricht, insbesondere dem BEE.

§ 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt keine kartellähnlichen Ziele. Im Falle von Überschüssen dürfen diese ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinsziele ein und tragen gemeinsam die Budgetfinanzierung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins, anfallende Personalkosten und Lohnnebenkosten werden aus dem Gesamtbudget finanziert.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.
6. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im BEE an.
7. Der Verein arbeitet darauf hin, bei geeigneten Angeboten des BEE ein Landesverband des BEE zu werden. Diesem Ziel kann auch ein Kooperationsvertrag dienen.
8. Die Verbände bleiben in ihrer jeweiligen fachspezifischen Arbeit unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen bzw. Privatrechts sein.
2. Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
3. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand sowie die Mitgliederversammlung möglich; letztere entscheidet im Streitfall endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit Leistung der ersten Beitragszahlung.
4. Förderer können dem Verein als nicht-stimmberechtigte Fördermitglieder beitreten. Sie erhalten auf den Mitgliederversammlungen ein Rede- und Antragsrecht, zur Mitgliederversammlung erhalten sie eine Einladung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Liquidation/Auflösung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber

dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

6. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, dessen Arbeit behindert oder mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegen etwaige Vorwürfe zu äußern.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Ausgenommen sind solche Ansprüche für vorsätzlich herbeigeführte Schäden und solche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch schuldhaftem dem Verein zuzurechnende Pflichtverletzungen beruhen.

§ 5 Beiträge und Haftung

1. Von jedem Mitglied wird ein Geldbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Höhe des Jahresbeitrags oder beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes eine Beitragsordnung, die auch die jeweiligen von der Beitragshöhe jeweils abhängigen Stimmrechte regelt. Bei dieser Regelung der von der Beitragshöhe abhängigen Stimmrechte ist zu beachten, dass jedes Mitglied mindestens eine Stimme hat, und dass zusätzliche Stimmrechte höchstens bei nicht wirtschaftlich/unternehmerisch sich betätigenden Vereinen oder Verbänden zu 50 Stimmen, und bei wirtschaftlich/unternehmerisch tätigen Mitgliedern zu höchstens 10 Stimmen führen dürfen. Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalendermonat des Jahres, auf den er sich bezieht, fällig. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag anteilig zu der nach dem jeweiligen Eintrittsdatum noch verbleibenden Zahl der vollständigen Monate zu entrichten.
2. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.
3. Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit entsprechender Verbände der Erneuerbaren Energien auf Bundes- und Europaebene Beiträge an diese Organisationen abführen. Diese sind vom Gesamtvorstand festzulegen und im Rahmen der Jahresfinanzplanung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal jährlich statt. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand mit dieser Satzung zugewiesen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insbesondere über:
 - a. Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, sowie der Beisitzer
 - b. Wahl mindestens zweier Kassenprüfer
 - c. Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater anstelle der Kassenprüfer
 - d. Annahme des Kassenberichts sowie der Jahresfinanzplanung
 - e. Erhebung des Jahresbeitrags
 - f. Die Einführung oder Änderung einer Wahlordnung
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. über Anträge
2. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist jedoch für folgende Beschlüsse erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung des Vereins
 - b. Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
 - c. Ausschluss eines Mitgliedes
 - d. Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied wird über die natürlichen Personen vertreten, die als seine gesetzlichen Vertreter handeln; im Falle ihrer Verhinderung kann eine natürliche Person vom betreffenden Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger mitgliedschaftlicher Rechte schriftlich bevollmächtigt werden. Kein Bevollmächtigter darf mehr als drei Vollmachten auf sich vereinen.
5. Fördermitglieder können zwar an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch hier nicht stimmberechtigt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung, Leitung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen per Post oder Email ein. Anträge zur Versammlung, insbesondere Dringlichkeitsanträge, müssen dem geschäftsführenden Vorstand per Post oder Email mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstands oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens 1/10 der Stimmen aller Vereinsmitglieder einzuberufen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand per Post oder Email mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.
3. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer oder dessen Vertreter ein Protokoll an und dieses ist vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder zu versenden. Aus dem Protokoll gehen die gefassten Beschlüsse mit Inhalt und Abstimmungsergebnis erkennbar hervor.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird aus einem geschäftsführenden Vorstand (§ 10) und bis zu zehn Beisitzern gebildet. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur natürliche Personen sein, die von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden.
2. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von mindestens zwei Jahren bzw. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach dieser Frist von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte eine Person aus dem Gesamtvorstand ausscheiden, ergänzt sich der Gesamtvorstand durch Ergänzung mit Selbstwahl auf Vorschlag eines stimmberechtigten Vereinsmitglieds. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über die strategische Ausrichtung und Funktion des Vereins. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes umfassen insbesondere:
 - a. Beschließen von Arbeitsgrundlagen für den geschäftsführenden Vorstand
 - b. Einrichten und Auflösen von Arbeitsgruppen
 - c. Wahl und Abwahl der Arbeitsgruppenverantwortlichen
4. Beisitzer haben keine Vertretungsbefugnis gem. § 26 BGB.
5. Im Gesamtvorstand sollen Frauen gem. der gesetzlich definierten Frauenquote vertreten sein.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollten die Branche der erneuerbaren Energien mit ihren erneuerbaren Erzeugungsarten, den Verbrauchssektoren Strom, Wärme und Mobilität, sowie den weiteren Unternehmen im erneuerbaren Bereich aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen repräsentieren.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt und werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Post oder Email einberufen. Auf Antrag mindestens zweier Gesamtvorstandsmitglieder können Dringlichkeitssitzungen einberufen werden mit Einladungsfrist von zwei Wochen.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, davon höchstens eines fernmündlich, und zwei Fünftel der Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein Beschluss unwirksam.

9. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Über diese ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei bis fünf natürlichen Personen zusammen, die von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden. Er umfasst in jedem Fall den Vorsitzenden des Vorstands, den Schatzmeister und den Schriftführer. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands neben dem Vorsitzenden sind zugleich stellvertretende Vereinsvorsitzende.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
3. Wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB ihr Amt niederlegen, ist die Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.
5. Der Vorsitzende des Vorstands lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Post oder Email zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ein. Auf Antrag mindestens zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können Dringlichkeitssitzungen einberufen werden mit Einladungsfrist von zwei Wochen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder an der Sitzung persönlich oder fernmündlich teilnehmen. Geschäftsführende Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein Beschluss unwirksam. Dies gilt auch bei schriftlicher Beschlussfassung.
7. Soweit nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen, ist der geschäftsführende Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für folgende:
 - a. Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der MV
 - c. Ausführung der Beschlüsse der MV
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts
 - f. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit
8. Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten; die Höhe der Vergütung wird von der MV festgesetzt.

§ 11 Organisation der Vereins-/Vorstandsarbeit

1. Der geschäftsführende Vorstand kann entscheiden, dass der Verein eine Geschäftsstelle unterhält.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann entscheiden, eine Geschäftsführung sowie weitere Mitarbeiter zur Unterstützung der Vereinsarbeit zu engagieren. Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes teil.
3. Der Gesamtvorstand kann sich und seinen Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Unterstützung und Kooperation mit anderen Verbänden

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit auch mit anderen Verbänden und Organisationen zusammenarbeiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von dieser einstimmig beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende des Vorstands sowie einer der Beisitzer des Gesamtvorstandes, als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderweitigen Beschluss fasst.
3. Bei der Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Umweltenergierecht oder deren Rechtsnachfolger.

§14 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Rendsburg, 02.03.2020